

ALLGEMEINES DEKRET

ÜBER DEN WIEDERHERGESTELLTEN ORDO DER KARWOCHE

Die überaus erhabenen Mysterien des Leidens, des Todes und der Auferstehung unseres Herrn Jesu Christi pflegte die heilige Mutter Kirche schon von den Zeiten der Apostel an alljährlich mit einer einzigartigen Erinnerungsfeier zu begehen. Vor allem die Höhepunkte dieser Mysterien, nämlich die des gekreuzigten, begrabenen und auferstandenen Christus (S. Augustinus, Ep. 55, 14) beging man mit einem besonderen Triduum. Bald fügte man auch das feierliche Gedächtnis der Einsetzung der heiligsten Eucharistie an. Schließlich kam am Sonntag, der dem Leiden unmittelbar vorausgeht, die liturgische Feier des triumphalen Einzugs unseres Herrn, des Königs, als Messias in die Heilige Stadt hinzu. Daraus entwickelte sich eine eigene liturgische Woche, welche wegen der hervorragenden Würde der begangenen Mysterien auch die Heilige Woche genannt und mit überaus reichen und frommen Riten ausgestattet wurde.

Diese Riten wurden am Anfang an ebendenselben Tagen und zu ebendenselben Tagesstunden begangen, an welchen die heiligen Mysterien geschahen. Daher wurde die Einsetzung der heiligsten Eucharistie am Donnerstag abend mit einer feierlichen Messe „in Cena Domini“ gefeiert. Am Freitag feierte man in der liturgischen Begehung das Leiden und den Tod des Herrn in den Nachmittagsstunden. Schließlich wurde die feierliche Vigil am Samstag abend gehalten, welche ihren Abschluß in der Freude des Ostermorgens fand.

Im Mittelalter aber begann man die Zeit der Liturgie dieser Tage, wobei verschiedene Gründe zugleich hierfür maßgeblich waren, so vorzuverlegen, daß am Ende des Mittelalters alle jene liturgischen Feiern auf die Morgenstunden angesetzt wurden. Dies geschah in der Tat nicht ohne Schaden am liturgischen Sinn und Geist, auch nicht ohne Inkongruenz der evangelischen Berichte und der auf sie bezogenen liturgischen Begehungen. Hiebei verlor vor allem die Liturgie der Ostervigil, nachdem man sie von ihrem richtigen Platz verdrängt hatte, ihre ursprüngliche Durchsichtigkeit und den Sinn der Worte und Symbole. Zudem verlor auch der Samstag mit seiner verfrühten Osterfreude die ihm eigene Art des schmerzvollen Gedenkens an das Begräbnis des Herrn.

In neuerer Zeit aber kam noch eine andere Änderung der Dinge, und die war vom Gesichtspunkt der Pastoral aus gesehen von höchster Bedeutung. Der Donnerstag, der Freitag und der Samstag dieser Heiligen Woche galt durch mehrere Jahrhunderte hindurch als Feiertag in dem Sinn, als das gesamte christliche Volk frei von knechtlicher Arbeit den heiligen Zeremonien dieser Tage beiwohnen konnte. Aber im Laufe des 17. Jahrhunderts sahen sich wegen der sozial völlig veränderten Verhältnisse die Päpste gezwungen, die Zahl der Feiertage herabzusetzen. So fand sich Papst Urban VIII. genötigt, durch die *Constitutio Apostolica* „*Universa per orbem*“ vom 24. September 1642, auch das heilige Triduum nicht mehr als Feiertage, sondern als dies feriales zu führen.

Von da an aber nahm die Teilnahme der Gläubigen an diesen heiligen Riten mit Notwendigkeit ab; dies vor allem aus dem Grund, weil deren Feier schon seit langem auf die Morgenstunden vorverlegt worden war, wo nämlich die Schulen, die Arbeitsstätten und jegliche öffentlichen Geschäfte in aller Welt ihren Betrieb an Wochentagen aufzunehmen pflegen und aufnehmen. In der Tat lehrt uns die gemeinsame und sozusagen allgemeine Erfahrung, daß die feierlichen und erhabenen liturgischen Handlungen des heiligen Triduums nur mehr von Klerikern vollzogen werden, wobei die Kirchen oft so viel wie leer sind.

All dies ist sehr zu bedauern. Denn die liturgischen Riten der Heiligen Woche haben nicht nur eine ganz eigenartige Würde, sondern sie beinhalten auch eine

besondere sakramentale Kraft und Wirkung, um das christliche Leben zu nähren. Sie können auch nicht aufgewogen werden durch einen Ersatz jener frommen Andachtsübungen, die man als außerliturgische zu bezeichnen pflegt und die an den Nachmittagen des heiligen Triduums begangen werden.

Aus diesen Gründen baten Männer der Liturgiewissenschaft, Seelsorger, und vor allem die Hochwürdigsten Bischöfe selber in den letzten Jahren immer wieder den Heiligen Stuhl, es möchten die liturgischen Handlungen des heiligen Triduums auf jene Stunden des Nachmittags, in denen sie erstmals gehalten worden waren, wiederum verlegt werden; dies in der Absicht und zu dem Zweck, daß alle Gläubigen an diesen Riten leichter teilnehmen können.

So hat also der Heilige Vater, Papst Pius XII. in reiflicher Überlegung der Sache schon im Jahre 1951 die Liturgie der heiligen Ostervigil erneuert, und zwar vorderhand „ad nutum Ordinariorum“ und als „experimentum“. Dieses Experiment war überall von bestem Erfolg begleitet, wie eine große Anzahl von Ordinarii dem Heiligen Stuhl berichtet hat. Dieselben Ordinarii richteten immer wieder erneut die Bitte, es möge, so wie die Liturgie der Ostervigil in ähnlicher Weise, indem die heiligen Funktionen auf den Abend verlegt werden, nun auch die Liturgie der übrigen Tage der Heiligen Woche erneuert werden. Da auch die, durch die Constitutio Apostolica „Christus Dominus“ vom 6. Jänner 1953 vorgesehenen Abendmessen unter aufmerksamer und stärkerer Beteiligung des Volkes gefeiert werden, so gab, in Erwägung alles dessen, der Heilige Vater Papst Pius XII. den Auftrag, daß die Liturgische Kommission, die vom selben Heiligen Vater eingesetzt worden war, diese Frage der Wiederherstellung des Ordo der Karwoche prüfe und eine Konklusio vorlege. Als diese nun eingereicht worden war, bestimmte der Heilige Vater, daß bei der großen Wichtigkeit dieser Sache die ganze Frage auch noch dem Urteil der Kardinäle der Heiligen Ritenkongregation unterbreitet werde.

Ihre Eminenzen beschlossen nun in der außerordentlichen Sitzung vom 19. Juli 1955 nach reiflicher Überlegung, den Ordo der Heiligen Woche vorbehaltlich der Entscheidung Seiner Heiligkeit zu approbieren und als verbindlich zu erklären.

Als dies alles unserem Heiligen Vater vom unterzeichneten Kardinal-Präfekten im einzelnen unterbreitet worden war, geruhte Seine Heiligkeit, den Beschluß Ihrer Eminenzen zu bestätigen.

Aus diesem Grunde setzt die Heilige Ritenkongregation über besonderen Auftrag Seiner Heiligkeit Papst Pius XII. folgendes fest:

I. Der wiederhergestellte Ordo der Karwoche ist vorgeschrieben.

1. An die neue Osternachtfeier haben sich alle jene zu halten, die dem römischen Ritus folgen. Alle anderen lateinischen Riten müssen sich lediglich an jene Zeit halten, die für die liturgischen Feiern im neuen Ordo vorgesehen ist.

2. Dieser neue Ordo gilt ab Palmsonntag, 25. März 1956.

3. Durch die ganze Karwoche hindurch wird keine Commemoration zugelassen, auch sind in der Messe jegliche Kollekten, die unter irgendeinem Titel vorgeschrieben wären, untersagt.

II. Von der angemessenen Stunde, in der die Liturgie der Karwoche gefeiert werden soll.

Vom heiligen Offizium

4. Am Palmsonntag, (den darauffolgenden) Montag, Dienstag und Mittwoch in der Karwoche wird das Officium Divinum zu den gewöhnlichen Stunden persolvirt.

5. Im heiligen Triduum, d. i. am Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag, gilt für das Offizium, wenn es im Chor oder gemeinsam gebetet wird, folgendes:

Matutin und Laudes werden am Vorabend nicht antizipiert, sondern am Morgen zur betreffenden Stunde gebetet. In den Kathedralkirchen können Matutin und Laudes, da am Gründonnerstag in der Früh die missa chrismatis gefeiert wird, eben diesen Donnerstag abends antizipiert werden.

Die kleinen Horen werden zur jeweils treffenden Stunde gebetet.

Die Vespren am Gründonnerstag und am Karfreitag entfallen, da an deren Stelle in diesen Tagen die liturgischen Hauptfunktionen treffen. Am Karsamstag aber wird sie am Nachmittag zur treffenden Stunde gebetet.

Bei privater Rezitation müssen in diesen drei Tagen alle kanonischen Horen nach den Rubriken gebetet werden.

Über die Messe oder über die liturgische Haupthandlung

6. Am Palmsonntag findet die feierliche Palmweihe und -prozession am Morgen zur gewohnten Stunde statt; im Chor aber nach der Terz.

7. Am Gründonnerstag wird die missa chrismatis nach der Terz gefeiert. Aber die Messe in Cena Domini muß am Abend gehalten werden, und zwar zu einer möglichst (magis) günstigen Stunde, nicht aber vor 5 Uhr nachmittags, und auch nicht nach 8 Uhr.

8. Am Karfreitag findet die feierliche liturgische Funktion nachmittags statt, und zwar ungefähr um 3 Uhr; wenn aber pastorelle Erwägungen dazu raten, kann man auch eine spätere Stunde wählen, nicht aber über die 6. Stunde hinaus (Bemerkung der Redaktion: Aus dem ganzen Zusammenhang heraus darf hier sicherlich geschlossen werden, daß mit 6 Uhr der Beginn der Feier und nicht etwa deren Schluß gemeint ist).

9. Die feierliche Ostervigil ist zu der in Frage kommenden Stunde (hora competenti) zu feiern, in jener nämlich, die es gestattet, die Festmesse dieser Vigil ungefähr um Mitternacht vom Karsamstag auf Oster-sonntag zu beginnen.

Dort aber, wo es die pastorellen Verhältnisse nach dem Urteil des Ordinarius loci rätlich erscheinen lassen, die Stunde der Vigilfeier vorzuverlegen, sollte diese nicht vor der Dämmerung, gewiß aber nicht vor Sonnenuntergang gehalten werden.

III. Das Abbruchsfasten und das Enthaltungsfasten der Quadragesima sind bis Mitternacht des Karsamstags auszudehnen.

10. Das für die Quadragesima vorgeschriebene Abbruchs- und Enthaltungsfasten, welches bisher nach can. 1252 § 4 am Karsamstag mittags aufgehört hat, hört künftighin erst zu Mitternacht des Karsamstags auf. Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

16. November 1955.

L. † S.

C. Card. Cicognani
S.R.C. Praefectus

† A. Carinci, Archiep. Seleuc.,
S.R.C. a secretis